



9. Dezember 1996 EA

Kontaktperson Stefan Buob
Direktwahl 071 / 229 35 05

Politische Gemeinde
8739 Rieden

PLANUNGSAMT SG

10. Dez. 1996

Gemeinde Rieden; Abgrenzung des Waldareals im Bereich Bauzone

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Dezember 1996 ist die Waldfeststellung (Detailpläne 1 bis 5) in Rechtskraft erwachsen. Somit sind sämtliche Wälder, innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Rieden angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich auch nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln.

Für den zukünftigen Erlass von Gestaltungs-, Überbauungs- oder Teilzonenplänen innerhalb der bestehenden Bauzone ist keine Waldfeststellung mehr nötig. Für Neueinzonungen hingegen muss eine Waldfeststellung für das entsprechende Gebiet durchgeführt werden (auch negative Waldfeststellungen, kein Wald im Plangebiet).

Einen Satz Waldfeststellungspläne haben wir zu unseren Akten genommen.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN
Der Forstingenieur:


Stefan Buob

Beilage:

- zwei Sätze Waldfeststellungspläne

Kopie an:

- Planungsamt, Gaiserwaldstrasse 14, 9001 St. Gallen (mit einem Satz Waldfeststellungspläne)
- Kreisforstamt IV, 8739 Rieden
- Revierförster P. Bachmann, Hauptstrasse 11, 8739 Rieden (mit Kopie der Waldfeststellungspläne)